

## Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Bund beteiligt sich bei der Grundsicherung für Arbeit Suchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Die Bundesbeteiligung wurde für die Jahre 2005 und 2006 auf jeweils 29,1 v. H. festgelegt. Revisionsberechnungen haben ergeben, dass die bisherige Beteiligung in den Folgejahren nicht ausreicht, um die vorgesehene Gesamtentlastung zu gewährleisten; zudem zeigte sich, dass in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz der jeweiligen kommunalen Gesamtheit keine Entlastung, sondern eine Belastung im Vergleich zum Jahr 2004 entstehen wird. Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376) wurde daher unter anderem die Beteiligungsquote für die Jahre 2007 bis 2010 für Rheinland-Pfalz auf 41,2 v. H. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II angehoben.

Die bereitgestellten Bundesmittel werden voraussichtlich auch künftig nicht ausreichen, um einen vollen Mehrbelastungsausgleich bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten herzustellen. Die noch bestehenden Finanzierungslücken der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende sollen auch weiterhin gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 569, BS 86-5) mit Landesmitteln (Entlastung des Landes durch die Änderung des Wohngeldgesetzes) ausgeglichen werden.

Allerdings bedarf es einer Änderung der Regelungen zur Verteilung der Landesmittel. Die derzeitige Mittelverteilung, die nur an die kommunalen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II anknüpft, führt nicht zu dem gewünschten Effekt, die Landkreise und kreisfreien Städte gleichmäßig und belastungsgerecht zu entlasten. Insbesondere Landkreise und kreisfreie Städte, die nur geringe Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt als Entlastungswert einsetzen können, werden benachteiligt.

### B. Lösung

Es ist vorgesehen, durch die zur Verfügung gestellten Landesmittel zunächst das Belastungssaldo des jeweiligen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeit Suchende vollständig auszugleichen und die restlichen Landesmittel wie derzeit nach den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung an die Träger weiterzuleiten. Hiermit wird sichergestellt, dass allen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeit Suchende das Belastungssaldo nach der Kommunalen Datenerhebung ausgeglichen wird.

### C. Alternativen

Keine.

**D. Kosten**

Die vorgesehenen Änderungen sind – abgesehen von dem mit der Verteilung der Mittel verbundenen Verwaltungsaufwand – für das Land kostenneutral. Es ändert sich lediglich der Verteilungsmodus der Landesmittel zwischen den einzelnen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeit Suchende.

**... tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung  
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 569, BS 86-5) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entlastung des Landes, die sich durch die Änderung des Wohngeldgesetzes durch Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) unter Berücksichtigung der Belastung durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergibt, wird im Landeshaushalt festgesetzt. Die festgesetzten Landesmittel werden in einer ersten Stufe zum Ausgleich des jeweiligen Belastungssaldos (Absatz 3) in monatlichen Raten an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende weitergeleitet. Die nach Satz 2 nicht verbrauchten Landesmittel werden in einer zweiten Stufe entsprechend dem in Absatz 1 Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel in Teilbeträgen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende weitergeleitet.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 Satz 2 wird aus den Ergebnissen der Kommunalen Datenerhebung (KDE) des Vorjahres berechnet und von dem fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung sind die in der KDE ausgewiesenen Be- und Entlastungen (Belastungssaldo) der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende. Bis zur Vorlage der jeweiligen abschließenden KDE werden von dem fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium auf der Basis vorläufiger Ergebnisse der KDE monatliche Abschlagszahlungen berechnet. Differenzen zwischen den Abschlagszahlungen und den endgültigen Monatsbeträgen sind durch Hinzurechnung oder Kürzung der verbleibenden monatlichen Ausgleichsleistungen des laufenden Jahres auszugleichen. Liegt eine KDE nicht vor, werden die im Vorjahr berücksichtigten Belastungen anteilmäßig jeweils zur Hälfte entsprechend der Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Zahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Der Bund beteiligt sich bei der Grundsicherung für Arbeit Suchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 SGB II). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

Die Höhe der Bundesbeteiligung betrug in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 v. H. Revisionsberechnungen haben ergeben, dass die bisherige Beteiligungsquote in den Folgejahren nicht ausreicht, um die gesetzlich vorgesehene Gesamtentlastung der kommunalen Träger zu gewährleisten. Zudem zeigte sich, dass in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz der jeweiligen kommunalen Gesamtheit keine Entlastung, sondern eine Belastung im Vergleich zum Jahr 2004 entstehen wird. Um beiden Problemen zu begegnen, wurde die Beteiligungsquote für die Jahre 2007 bis 2010 erhöht. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3376) wurde die Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II ab dem Jahr 2007 für Baden-Württemberg auf 35,2 v. H. und für Rheinland-Pfalz auf 41,2 v. H. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II angehoben. Die Kommunen in den übrigen Bundesländern werden durch einen Anteil des Bundes von 31,2 v. H. entlastet.

Gemäß § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 569, BS 86-5) werden die dem Land nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II seitens des Bundes zugewiesenen Mittel sowie eigene finanzielle Entlastungen des Landes im Rahmen der in diesem Zusammenhang erfolgten Änderung des Wohngeldgesetzes in vollem Umfang an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende weitergegeben. Die derzeitige Mittelverteilung, die nur an die kommunalen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II anknüpft, führt allerdings nicht zu dem gewünschten Effekt, die Landkreise und kreisfreien Städte gleichmäßig und belastungsgerecht zu entlasten. Insbesondere Landkreise und kreisfreie Städte, die nur geringe Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt als Entlastungswert einsetzen können, werden benachteiligt.

Die vorgesehene Neuregelung der Verteilung der Landesmittel – in Verbindung mit der höheren Bundesbeteiligung – stellt sicher, dass alle kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende einen Ausgleich ihrer nach der Kommunalen Datenerhebung (KDE) ermittelten Mehrbelastungen erhalten.

Die vorgesehenen Änderungen sind – abgesehen von dem mit der Verteilung der Mittel verbundenen Verwaltungsaufwand – für das Land kostenneutral.

#### Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen zur Änderung des Verteilungsmodus hinsichtlich der Landesmittel (Entlastung des

Landes durch die Änderung des Wohngeldgesetzes). Das vorgesehene Verfahren entspricht den Wünschen der die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende vertretenden kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz) und ist mit diesen abgestimmt. Eine weitergehende Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

#### Gender-Mainstreaming

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen betreffen ausschließlich finanzielle Zuordnungen. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind daher von dem im Entwurf vorliegenden Gesetz nicht zu erwarten.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1

§ 4 AGSGB II enthält Regelungen über Ausgleichsleistungen des Bundes und des Landes zugunsten der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende. § 4 Abs. 1 AGSGB II stellt sicher, dass die Ausgleichsleistungen des Bundes nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II in voller Höhe an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende weitergeleitet werden. Die Mittelverteilung auf die kommunalen Träger richtet sich nach deren jeweiligen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. § 4 Abs. 1 AGSGB II soll zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte auch unter Berücksichtigung des ab dem Jahr 2007 für Rheinland-Pfalz deutlich erhöhten Erstattungsprozentsatzes des Bundes unverändert beibehalten werden.

Die bereitgestellten Bundesmittel werden allerdings voraussichtlich nicht ausreichen, um einen vollen Mehrbelastungsausgleich bei allen Landkreisen und kreisfreien Städten herzustellen. Die noch bestehenden Finanzierungslücken der kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende sollen auch künftig mit Landesmitteln (Entlastung des Landes durch die Änderung des Wohngeldgesetzes) ausgeglichen werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 AGSGB II ist derzeit vorgesehen, dass auch diese Mittel gemäß den jeweiligen Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II verteilt werden. Diese Mittelverteilung, die nur an die kommunalen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anknüpft, führt nicht zu dem gewünschten Effekt, die Landkreise und kreisfreien Städte gleichmäßig und belastungsgerecht zu entlasten. Insbesondere Landkreise und kreisfreie Städte, die nur geringe Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt als Entlastungswert einsetzen können, werden benachteiligt.

In Abstimmung mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz sollen die Landesmittel künftig gemäß der vorgesehenen Neufassung des § 4 Abs. 2 AGSGB II in einer ersten Stufe zum Ausgleich des jeweiligen Belastungssaldos nach der Kommunalen Datenerhebung (KDE) des Vorjahres eingesetzt werden.

Die KDE ist das Ergebnis einer eigenen Datenerhebung bei den kommunalen Trägern. Die Vorbereitung der Datenerhebung, die Datenaufbereitung und die Plausibilisierung der Ergebnisse wurden im Gemeinsamen Arbeitskreis zur Kommunalen Datenerhebung (GAK) besprochen und abgestimmt. Im GAK sind die kommunalen Spitzenverbände, die zuständigen Länderressorts und das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen vertreten. Die Aufbereitung der Daten und die Plausibilisierung der Ergebnisse werden vom sächsischen Statistischen Landesamt technisch umgesetzt und veröffentlicht. Gegenüber den Fortschreibungen aus der amtlichen Statistik, die der Bund seinen Berechnungen zugrunde legt, haben die erhobenen Kommunaldaten den entscheidenden Vorzug, dass sie unmittelbar aus dem Verwaltungsvollzug gewonnen werden.

Die erhobenen Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften ergeben sich aufgrund folgender Faktoren:

1. Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
2. Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II,
3. Beihilfen nach § 22 Abs. 3 und 5 und § 23 Abs. 3 SGB II und
4. Wegfall des bisherigen Wohngelds für (verbleibende) Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe (innerhalb und außerhalb von Einrichtungen), für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Wohngeldausfälle im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes.

In die Entlastung fließen folgende Aufwendungen ein, die bis 31. Dezember 2004 im Bereich des Bundessozialhilfegesetzes für erwerbsfähige Personen erbracht wurden und die seit 1. Januar 2005 in den Geltungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fallen:

1. Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung),
2. Nettoausgaben für einmalige Leistungen,
3. Nettoausgaben für Krankenhilfe und
4. Eingliederungsleistungen in Form der Hilfe zur Arbeit.

Für Rheinland-Pfalz wurde ein Entlastungswert in Höhe von 282,737 Millionen Euro ermittelt. Die rechnerische Differenz aus der Be- und der Entlastung ergibt das jeweilige Belastungssaldo.

Die nach Ausgleich aller Belastungssalden noch nicht verbrauchten Landesmittel werden in einem zweiten Schritt wie

bisher nach dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 AGSGB II festgelegten Verteilungsschlüssel, das heißt anteilig nach den jeweiligen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, auf die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeit Suchende aufgeteilt.

Zu Nummer 2

Der neue § 4 Abs. 3 AGSGB II enthält Detailregelungen zur Ermittlung der monatlichen Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AGSGB II. Für die jährlich neu zu ermittelnden Monatsbeträge muss zum jeweiligen Jahresbeginn zunächst auf Abschlagszahlungen auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der KDE zurückgegriffen werden, bis die jeweiligen KDE-Abschlussergebnisse des Vorjahres vorliegen. Diese Abschlagszahlungen entsprechen den endgültigen Monatsraten des Vorjahres. Die bis zum Vorliegen der abschließenden KDE gezahlten Abschläge werden mit den nach der KDE tatsächlich zustehenden Ausgleichsleistungen abgeglichen. Differenzen werden bis zum Jahresende ausgeglichen.

Liegt eine KDE nicht vor, werden die abschließenden Belastungswerte des Vorjahres fortgeschrieben. Dies können entweder die KDE-Ergebnisse des Vorjahres oder auch die bereits fortgeschriebenen Belastungen des Vorjahres sein. Durch die Berücksichtigung sowohl der Ausgaben für Unterkunft und Heizung als auch der Zahl der Bedarfsgemeinschaften wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung. Eine Revision der Entlastung des Landes durch die Änderung des Wohngeldgesetzes ist in dem derzeitigen § 4 Abs. 3 AGSGB II nur für die Übergangsphase nach Verabschiedung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und letztmalig für Mai 2007 für das Haushaltsjahr 2006 vorgesehen. Die Regelungen sind noch für eine Übergangszeit bis zum Abschluss der Revision erforderlich.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen bereits für das gesamte Jahr 2007 zur Anwendung kommen. Das hierfür erforderliche rückwirkende Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2007 ist deshalb möglich, weil in Abstimmung mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz das neue Verfahren im Vorgriff auf die vorgesehene Gesetzesänderung seit diesem Zeitpunkt bereits angewandt wird.

Für die Fraktion:  
Jochen Hartloff